



## 05/2010 Der Fall Teixeira

### EuGH, Rs. C-480/08 (Teixeira), Urteil des Gerichtshofs vom 23. Februar 2010

aufbereitet von **Carolin Schmidt**

**Das Wichtigste:** Der Elternteil eines in einem Mitgliedstaat der EU in Ausbildung befindlichen Kindes, der die elterliche Sorge für dieses Kind tatsächlich wahrnimmt, ist ungeachtet eines Mangels an eigenen Mitteln zum Bestreiten des Lebensunterhalts, also trotz Fehlens der in der Richtlinie (EG) 2004/38 festgelegten Voraussetzungen zum Aufenthalt in dem Mitgliedstaat berechtigt, in welchem das Kind seine Ausbildung begonnen hat und fortsetzt.

## 1. Vorbemerkungen

Im vorliegenden Urteil setzt sich der Gerichtshof mit dem unionsrechtlichen Aufenthaltsrecht eines derzeit nicht erwerbstätigen Elternteils auseinander. Ausgangspunkt seiner Würdigung bildet jedenfalls nicht vorrangig die in Art. 20 AEUV niedergelegte Unionsbürgerschaft, vielmehr stützt er seine Erwägungen im Wesentlichen auf die Auslegung von sekundärem Gemeinschaftsrecht, insbesondere des Art. 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und knüpft in diesem Zusammenhang insbesondere an seine Rechtsprechung in den Fällen Baumbast und R (Slg. 2002, S. I-7091 = NJW 2002, 3610) und Gaal (Slg. 1995, S. I-1031 = NVwZ 1996, 537) an:

Gemäß Art. 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 genießt ein Kind von EU-Wanderarbeitnehmern, die in einem anderen Mitgliedstaat beschäftigt sind oder waren, sofern es seinen Wohnsitz im Aufnahmemitgliedstaat begründet hat oder dort geboren wurde, im Vergleich zu Staatsangehörigen denselben Zugang zu einer Schul- und Berufsausbildung. Im Urteil Baumbast und R wird aus diesem Anspruch auf Gleichbehandlung ein von der fortbestehenden Erwerbstätigeneigenschaft der Eltern unabhängiges, lediglich an eine rechtmäßige Aufenthaltsbegründung im Mitgliedstaat als Kind von Wanderarbeitnehmern anknüpfendes, autonomes Aufenthaltsrecht des Kindes gefolgert, soweit es eine begonnene Ausbildung fortsetzt. Nach den Feststellungen im Urteil Gaal bleibt das einmal erworbene Recht auf Aufenthalt dem Kind auch erhalten, wenn es die im mittlerweile aufgehobenen Art. 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 enthaltenen Voraussetzungen nicht erfüllt. Nach gefestigter Rechtsprechung ist Art. 12 dieser Verordnung also unabhängig von unionsrechtlichen Bestimmungen zu interpretieren, welche die Voraussetzungen für die Ausübung des Aufenthaltsrechts in einem anderen Mitgliedstaat explizit regeln. Zudem erfordert die effektive Ausübung dieses Aufenthaltsrechts des Kindes auch ein abgeleitetes Recht auf Aufenthalt des Elternteils, dem die elterliche Sorge für das Kind tatsächlich zukommt. Andernfalls würde die Ausbildung des Kindes gefährdet. Der Begriff der elterlichen Sorge ist hierbei weit auszulegen und umfasst Beistand, persönliche Hilfen und Unterstützung sowie gemeinsames Wohnen.

Unter Heranziehung von systematischen, historischen und teleologischen Argumenten wird die Beständigkeit der dargestellten Auslegung von Art. 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 trotz Ersetzung von Art. 10 durch Vorschriften der Richtlinie 2004/38/EG begründet. Die genannte Richtlinie stellt

keine abschließende Regelung der für das Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen in den Mitgliedstaaten geltenden Voraussetzungen dar.

Weiterhin ergibt sich aus Effektivitätserwägungen und dem Rechtsgedanken des Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie 2004/38/EG, dass das aus dem Aufenthaltsrecht eines in Ausbildung befindlichen Kindes abgeleitete Recht auf Aufenthalt eines (ehemaligen) Wanderarbeitnehmers nicht von seiner Selbsterhaltungsfähigkeit abhängt. Ein nicht erwerbstätiger, die elterliche Sorge tatsächlich ausübender Elternteil muss folglich nicht über hinreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Sinne des Art. 7 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 2004/38/EG verfügen. Er kann gegebenenfalls einen Anspruch auf öffentliche Hilfen geltend machen. Der Eintritt der Volljährigkeit wirkt sich zwar nicht unmittelbar auf die dem Kind durch Art. 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 in seiner Auslegung durch den Gerichtshof gewährten Rechte aus, beendet jedoch grundsätzlich das abgeleitete Aufenthaltsrecht des Elternteils, da mit Volljährigkeit die selbständige Fähigkeit des Kindes zum Bestreiten des eigenen Lebensunterhalts vermutet werden kann. In Ausnahmefällen kann sich das Aufenthaltsrecht dennoch über dieses Alter hinaus verlängern, sofern das Kind weiterhin der Anwesenheit und Fürsorge des Elternteils bedarf, um seine Ausbildung fortsetzen und abschließen zu können. Hierbei handelt es sich um eine trichterliche Frage, die das vorliegende Gericht zu beurteilen hat.

Zitiervorschlag: Schmidt, DeLuxe 2010, Teixiera  
<http://www.rewi.europa-uni.de/deluxe>

## 2. Vertiefende Lesehinweise

- **Hailbronner**, Die Unionsbürgerschaft und das Ende rationaler Jurisprudenz durch den EuGH?, NJW 2004, 2185.
- **Rieck**, EuGH: Gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht eines nicht erwerbstätigen Elternteils. Anmerkung, FamFR 2010, 144.
- **EuGH**, NVwZ 2010, 892 (zum unionsrechtlichen Aufenthaltsrecht eines Drittstaatsangehörigen)

## 3. Sachverhalt

1989 emigrierte ein portugiesisches Ehepaar nach Großbritannien. Als Wanderarbeitnehmer nahmen die Ehegatten dort Erwerbstätigkeiten auf. Nach der Geburt der gemeinsamen Tochter im Jahre 1991 wurde die Ehe geschieden. Beide Elternteile verblieben in Großbritannien. Bis 2005 war die Mutter des Kindes lediglich zeitweise beschäftigt.

Anschließend hielt sich die Tochter aufgrund gerichtlicher Anordnung bei ihrem Vater auf. Zum Zeitpunkt der Aufnahme einer Ausbildung durch die Tochter ging ihre Mutter keinerlei Beschäftigung nach. Im Jahr 2007 zog die Tochter nunmehr zu ihr. Die Mutter beantragte in der Folge öffentliche Wohnbeihilfe, welche mit der Begründung eines fehlenden autonomen Aufenthaltsrechts abgelehnt wurde. Sie stützte sich hingegen auf ein selbständiges Aufenthaltsrecht der Tochter aus Art. 12 VO (EWG) Nr. 1612/68. Da sie die Sorge für die Tochter tatsächlich wahrnehme, komme auch ihr selbst ein Recht auf Aufenthalt zu, ohne dass die Voraussetzung der Fähigkeit, den eigenen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten, ihrerseits erfüllt werden müsste.

## 4. Aus den Entscheidungsgründen

34 Mit seiner ersten Frage und mit der zweiten Frage, Buchst. a, die zusammen zu prüfen sind, möchte das vorliegende Gericht wissen, ob unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt gewesen ist, in dem sein Kind eine Ausbildung absolviert, in seiner Eigenschaft als Elternteil, der die elterliche Sorge für dieses Kind tatsächlich wahrnimmt, ein Recht zum Aufenthalt in dem letztgenannten Mitgliedstaat auf der Grundlage allein von Art. 12 der Verordnung Nr. 1612/68 zusteht, ohne dass er die in der Richtlinie 2004/38 festgelegten Voraussetzungen erfüllen müsste, oder ob ihm ein Aufenthaltsrecht nur zuerkannt werden kann, wenn er diese Voraussetzungen erfüllt.

35 Art. 12 der Verordnung Nr. 1612/68 gewährt Kindern eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt ist oder beschäftigt gewesen ist, wenn sie im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats wohnen, unter den gleichen Bedingungen wie den Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats Zugang zum allgemeinen Unterricht sowie zur Lehrlings- und Berufsausbildung.

36 Im Urteil Baumbast und R hat der Gerichtshof in Zusammenhang mit dem in Art. 12 der Verordnung Nr. 1612/68 genannten Anspruch auf Schulbesuch unter bestimmten Umständen ein Aufenthaltsrecht des Kindes eines Arbeitnehmers oder ehemaligen Arbeitnehmers, wenn dieses Kind seine Ausbildung im Aufnahmemitgliedstaat fortsetzen möchte, und ein entsprechendes Aufenthaltsrecht des Elternteils, der die elterliche Sorge für dieses Kind tatsächlich wahrnimmt, anerkannt.

37 Somit hat der Gerichtshof erstens entschieden, dass die Kinder eines Unionsbürgers, die in einem Mitgliedstaat seit einem Zeitpunkt wohnen, zu dem dieser Bürger dort als Wanderarbeitnehmer ein Aufenthaltsrecht hatte, zum Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat berechtigt sind, um dort gemäß Art. 12 der Verordnung Nr. 1612/68 weiterhin am allgemeinen Unterricht teilzunehmen. Dass die Eltern dieser Kinder inzwischen geschieden sind und dass der Elternteil, der ein Aufenthaltsrecht als Wanderarbeitnehmer hatte, keine wirtschaftliche Tätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat mehr ausübt, ist dabei ohne Belang (vgl. in diesem Sinne Urteil Baumbast und R, Randnr. 63).

38 Zweitens hat der Gerichtshof auch entschieden, dass, wenn die Kinder nach Art. 12 der Verordnung Nr. 1612/68 zur Fortsetzung ihrer Schulausbildung im Aufnahmemitgliedstaat berechtigt sind, während die Eltern, die die elterliche Sorge für sie wahrnehmen, ihre Aufenthaltsrechte zu verlieren drohen, die Kinder das Recht, das ihnen der Unionsgesetzgeber zuerkannt hat, ebenfalls verlieren könnten, wenn den Eltern die Möglichkeit versagt würde, während der Schulausbildung ihrer Kinder im Aufnahmemitgliedstaat zu bleiben (vgl. in diesem Sinne Urteil Baumbast und R, Randnr. 71).

39 Nachdem der Gerichtshof in Randnr. 72 des Urteils Baumbast und R darauf hingewiesen hat, dass die Verordnung Nr. 1612/68 im Licht des Rechts auf Achtung des Familienlebens in Art. 8 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten auszulegen ist, hat er in Randnr. 73 dieses Urteils festgestellt, dass das dem Kind eines Wanderarbeitnehmers in Art. 12 dieser Verordnung zuerkannte Recht, im Aufnahmemitgliedstaat weiterhin unter den bestmöglichen Voraussetzungen am Unterricht teilzunehmen, notwendig impliziert, dass das Kind das Recht hat, dass sich die die elterliche Sorge tatsächlich wahrnehmende Person bei ihm aufhält, und dass es demgemäß dieser Person ermöglicht wird, während der Ausbildung des Kindes mit diesem zusammen in dem betreffenden Mitgliedstaat zu wohnen.

40 Aus der Vorlageentscheidung geht hervor, dass das nationale Gericht wissen möchte, ob die Rechte, die dem Kind und dem die elterliche Sorge tatsächlich wahrnehmenden Elternteil somit zuerkannt werden, sich allein auf Art. 12 der Verordnung Nr. 1612/68 stützen oder auf die gleichzeitige Anwendung der Bestimmungen der Art. 10 und 12 dieser Verordnung.

41 Da Art. 10 der Verordnung aufgehoben und durch die in der Richtlinie 2004/38 genannten Vorschriften ersetzt wurde, fragt das vorlegende Gericht in Bezug auf den zuletzt genannten Fall, ob die im Urteil Baumbast und R vorgenommene Auslegung auch nach dem Inkrafttreten der Richtlinie 2004/38 noch gilt und ob nicht das Aufenthaltsrecht der Person, die die elterliche Sorge für das Kind tatsächlich wahrnimmt, nunmehr von den von dieser Richtlinie aufgestellten Voraussetzungen für die Ausübung des Aufenthaltsrechts abhängt.

(...)

52 Nach gefestigter Rechtsprechung verlangt Art. 12 der Verordnung Nr. 1612/68 nur, dass das Kind mit seinen Eltern oder einem Elternteil in der Zeit in einem Mitgliedstaat lebte, in der dort zumindest ein Elternteil als Arbeitnehmer wohnte (Urteile vom 21. Juni 1988, Brown, 197/86, Slg. 1988, 3205, Randnr. 30, und Gaal, Randnr. 27).

53 Art. 12 der Verordnung Nr. 1612/68 ist somit autonom gegenüber den unionsrechtlichen Bestimmungen anzuwenden, die die Voraussetzungen für die Ausübung des Rechts auf Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat ausdrücklich regeln.

54 Diese Autonomie von Art. 12 der Verordnung Nr. 1612/68 gegenüber deren inzwischen aufgehobenem Art. 10 lag der in den Randnrn. 37 bis 39 des vorliegenden Urteils angeführten Rechtsprechung des Gerichtshofs zugrunde und ist durch das Inkrafttreten der Richtlinie 2004/38 nicht in Frage gestellt worden.

55 Der London Borough of Lambeth sowie die Regierung des Vereinigten Königreichs und die dänische Regierung tragen vor, dass die Richtlinie 2004/38 seit ihrem Inkrafttreten die alleinige Grundlage der für das Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern und ihren Familienmitgliedern in den Mitgliedstaaten geltenden Voraussetzungen sei und dass folglich nunmehr aus Art. 12

der Verordnung Nr. 1612/68 kein Aufenthaltsrecht mehr hergeleitet werden könne.

56 In dieser Hinsicht gibt es keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber mit dem Erlass der Richtlinie 2004/38 die Tragweite von Art. 12 der Verordnung Nr. 1612/68, wie er vom Gerichtshof ausgelegt wurde, ändern wollte, um seinen Regelungsgehalt fortan auf ein bloßes Recht auf Zugang zur Ausbildung zu beschränken.

57 In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Art. 12 der Verordnung Nr. 1612/68 im Unterschied zu deren Art. 10 und 11 durch die Richtlinie 2004/38 nicht aufgehoben und nicht einmal geändert worden ist. Der Unionsgesetzgeber hat demnach mit dieser Richtlinie keine Beschränkungen des Anwendungsbereichs dieses Art. 12 in seiner Auslegung durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs beabsichtigt.

58 Diese Auslegung wird durch die Tatsache gestützt, dass die Richtlinie 2004/38, wie sich aus den entsprechenden Vorarbeiten ergibt, so ausgestaltet wurde, dass sie mit dem Urteil Baumbast und R im Einklang stehen sollte (KOM[2003] 199 endg., S. 7).

59 Wäre Art. 12 der Verordnung Nr. 1612/68 dahin auszulegen, dass er sich seit Inkrafttreten der Richtlinie 2004/38 darauf beschränkt, das Recht auf Gleichbehandlung in Bezug auf den Zugang zur Ausbildung zu gewähren, ohne für die Kinder von Wanderarbeitnehmern ein Aufenthaltsrecht vorzusehen, wäre seine Beibehaltung zudem seit Inkrafttreten dieser Richtlinie überflüssig. Deren Art. 24 Abs. 1 sieht nämlich vor, dass jeder Unionsbürger, der sich im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufhält, im Anwendungsbereich des Vertrags die gleiche Behandlung genießt wie die Staatsangehörigen dieses Staates; insoweit wurde bereits entschieden, dass der Zugang zur Ausbildung in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt (vgl. insbesondere Urteil vom 13. Februar 1985, Gravier, 293/83, Slg. 1985, 593, Randnrn. 19 und 25).

60 Schließlich ist festzustellen, dass die Richtlinie 2004/38 gemäß ihrem dritten Erwägungsgrund u. a. bezweckt, das Freizügigkeits- und Aufenthaltsrecht aller Unionsbürger zu vereinfachen und zu verstärken (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 25. Juli 2008, Metock u. a., C-127/08, Slg. 2008, I-6241, Randnr. 59). Die Anwendung von Art. 12 der Verordnung Nr. 1612/68 von der Einhaltung der in Art. 7 dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen abhängig zu

machen, hätte aber unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens zur Folge, dass das Recht der Kinder von Wanderarbeitnehmern zum Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat, um dort ihre Ausbildung aufzunehmen oder fortzusetzen, und das Aufenthaltsrecht des Elternteils, der die elterliche Sorge für sie tatsächlich wahrnimmt, strengeren Voraussetzungen unterläge, als sie vor Inkrafttreten der Richtlinie für sie galten.

(...)

63 Der London Borough of Lambeth sowie die Regierung des Vereinigten Königreichs und die dänische Regierung sind der Auffassung, dass den Eltern im Urteil Baumbast und R die Möglichkeit eines Aufenthaltsrechts auf der Grundlage des Art. 12 der Verordnung Nr. 1612/68 nur aufgrund der besonderen Umstände in jenen beiden Rechtsstreitigkeiten zuerkannt worden sei, in denen die Voraussetzung erfüllt gewesen sei, dass die Unionsbürger über ausreichende Existenzmittel für sich selbst und für ihre Familienmitglieder verfügten. Diese Rechtsprechung könne folglich nicht auf Situationen übertragen werden, in denen diese Voraussetzung nicht erfüllt sei.

64 Diesem Vorbringen ist nicht zu folgen.

(...)

68 Die Auslegung, wonach das Recht zum Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat von Kindern, die dort eine Ausbildung absolvieren, und des Elternteils, der die elterliche Sorge für sie tatsächlich wahrnimmt, nicht davon abhängt, dass ausreichende Existenzmittel zur Verfügung stehen und ein umfassender Krankenversicherungsschutz besteht, wird durch Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie 2004/38 bestätigt, der bestimmt, dass der Wegzug des Unionsbürgers aus dem Aufnahmemitgliedstaat oder sein Tod weder für seine Kinder noch für den Elternteil, der die elterliche Sorge für die Kinder tatsächlich wahrnimmt, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, bis zum Abschluss der Ausbildung zum Verlust des Aufenthaltsrechts führt, wenn sich die Kinder im Aufnahmemitgliedstaat aufhalten und in einer Bildungseinrichtung zu Ausbildungszwecken eingeschrieben sind.

69 Auch wenn diese Bestimmung nicht auf den Rechtsstreit anwendbar ist, zeigt sie die besondere Bedeutung, die die Richtlinie 2004/38 der Lage der

Kinder, die im Aufnahmemitgliedstaat eine Ausbildung absolvieren, und der die elterliche Sorge für sie wahrnehmenden Eltern zuweist.

(...)

76 Mit seiner zweiten Frage, Buchst. d, möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob das Recht zum Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat, das der Elternteil genießt, der die elterliche Sorge für ein Kind eines Wanderarbeitnehmers tatsächlich wahrnimmt, während das Kind eine Ausbildung in diesem Staat absolviert, mit dem Eintritt der Volljährigkeit dieses Kindes endet.

77 Aus der dem Gerichtshof vorgelegten Akte ergibt sich, dass der Grund für diese Frage der Auswirkungen der Volljährigkeit des Kindes auf das Aufenthaltsrecht, das sein Elternteil aufgrund seiner Eigenschaft als die elterliche Sorge tatsächlich wahrnehmende Person besitzt, darin liegt, dass die Tochter von Frau Teixeira bei der Einreichung des Antrags auf Wohnhilfe 15 Jahre alt war und inzwischen 18 Jahre alt und damit nach dem Recht des Vereinigten Königreichs volljährig geworden ist. Diese Frage ist im Hinblick auf Art. 12 der Verordnung Nr. 1612/68 zu prüfen, da diese Bestimmung, wie aus der Antwort auf die erste Frage und die zweite Frage, Buchst. a, hervorgeht, ein Aufenthaltsrecht für eine Person in der Lage von Frau Teixeira begründen kann.

78 Erstens ist festzustellen, dass der Eintritt der Volljährigkeit keine unmittelbaren Auswirkungen auf die dem Kind durch Art. 12 der Verordnung Nr. 1612/68 in seiner Auslegung durch den Gerichtshof gewährten Rechte hat.

79 Sowohl das in Art. 12 der Verordnung Nr. 1612/68 niedergelegte Recht auf Zugang zur Ausbildung als auch das zugehörige Aufenthaltsrecht des Kindes gelten nämlich nach ihrem Sinn und Zweck bis zum Abschluss seiner Ausbildung.

80 Da nach gefestigter Rechtsprechung der Anwendungsbereich von Art. 12 der Verordnung Nr. 1612/68 auch ein Hochschulstudium einschließt (vgl. insbesondere die Urteile vom 15. März 1989, Echternach und Moritz, 389/87 und 390/87, Slg. 1989, 723, Randnrn. 29 und 30, sowie Gaal, Randnr. 24), kann der Zeitpunkt, zu dem das Kind seine Ausbildung abschließt, nach dem Eintritt der Volljährigkeit liegen.

(...)

84 Zweitens ist zu prüfen, ob der Umstand, dass die Rechte, die sich für das Kind aus Art. 12 der Verordnung Nr. 1612/68 ergeben, somit volljährigen Kindern oder Kindern, denen der Wanderarbeitnehmer keinen Unterhalt mehr gewährt, ohne Altersbegrenzung zuerkannt worden sind, es dem Elternteil, der für ein volljähriges Kind sorgt, erlaubt, sich mit diesem bis zum Ende der Ausbildung im Aufnahmemitgliedstaat aufzuhalten.

85 In Randnr. 73 des Urteils Baumbast und R hat der Gerichtshof entschieden, dass das Recht des Kindes eines Wanderarbeitnehmers, im Aufnahmemitgliedstaat weiterhin unter den bestmöglichen Voraussetzungen am Unterricht teilzunehmen, verletzt würde, wenn es dem Elternteil, der die elterliche Sorge für das Kind tatsächlich wahrnimmt, nicht ermöglicht würde, während seiner Ausbildung mit ihm zusammen in dem betreffenden Mitgliedstaat zu wohnen.

86 Obwohl bei einem Kind, das volljährig geworden ist, grundsätzlich vermutet wird, dass es selbst in der Lage ist, für seinen Unterhalt zu sorgen, kann sich das Aufenthaltsrecht des Elternteils, dem die elterliche Sorge für ein Kind zukommt, das sein Recht ausübt, seine Ausbildung im Aufnahmemitgliedstaat zu absolvieren, dennoch über dieses Alter hinaus verlängern, wenn das Kind weiterhin der Anwesenheit und der Fürsorge dieses Elternteils bedarf, um seine Ausbildung fortsetzen und abschließen zu können. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu beurteilen, ob dies im Ausgangsfall tatsächlich gegeben ist.

87 Somit ist auf die zweite Frage, Buchst. d, zu antworten, dass das Recht zum Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat, das der Elternteil genießt, der die elterliche Sorge für ein Kind eines Wanderarbeitnehmers tatsächlich wahrnimmt, während das Kind eine Ausbildung in diesem Staat absolviert, mit dem Eintritt der Volljährigkeit dieses Kindes endet, sofern es nicht weiterhin der Anwesenheit und der Fürsorge dieses Elternteils bedarf, um seine Ausbildung fortsetzen und abschließen zu können.